

Leistungen und Informationen

Besondere Geschäftsbedingungen Hausanschluss („BGB-H“)

Standardbauweise

Muster Widerrufsformular Hausanschluss

Erklärung Eigenleistung des Eigentümers und Leistungsbedingungen

gültig ab 17.05.2021

Anlage 1: Besondere Geschäftsbedingungen Hausanschluss („BGB-H“)

§ 1 Allgemeines

- 1) Die besonderen Geschäftsbedingungen Hausanschluss (BGB-H) regeln die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Hausanschlusses Glasfaser, sowie die Nutzung der Hausinstallation/Inhausverkabelung.
- 2) Diese BGB-H gelten für Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser, sofern der Grundstückseigentümer Kunde der GVG Glasfaser GmbH (im Folgenden GVG genannt) ist und/oder das Gebäude Dritten zur Nutzung überlassen hat.
- 3) Die GVG ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus dem Hausanschlussvertrag auf eine der GVG Netzgesellschaften der GVG-Gruppe gemäß §15 AktG zu übertragen. Der/die Eigentümer stimmen dieser Übertragung zu.
- 4) Der Grundstückseigentümer (w/m/d) kann gesondert die Installation einer Inhouse-Verkabelung beauftragen.

§ 2 Gesetzliches Nutzungsrecht, Informationspflicht und Grundstücksnutzungsvertrag

- 1) Der Eigentümer eines Grundstücks, das kein öffentlicher Weg ist, kann die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück sowie den Anschluss der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude an öffentliche digitale Hochgeschwindigkeitsnetze und öffentliche Telekommunikationsnetze der nächsten Generation nicht verbieten, insoweit das Grundstück einschließlich der Gebäude durch die Benutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, § 76 Abs. 1 Nr. 2. TKG.
- 2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 3) Zwischen der Parteien ist bereits ein Grundstücksnutzungsvertrag (Hausanschluss) abgeschlossen worden.

§ 3 Errichtung des Hausanschlusses

- 1) Der Hausanschluss beginnt mit der Zuleitung auf privaten Grund und endet mit dem Hausübergabepunkt (HÜP), der die Inhouse-Verkabelung mit dem Breitbandnetz von GVG verbindet.
- 2) Damit die GVG die erforderlichen, baulichen Maßnahmen treffen kann, um ein Eintreten von Grundwasser durch den Hausanschluss zu unterbinden, verpflichtet sich der Kunde die GVG vor Baubeginn darüber zu unterrichten, ob sein Grundstück in einem Gebiet mit Grundwasser liegt, das einen ständigen hydrostatischen Druck auf Gebäude ausübt (sog. drückendes Wasser). Ist dem Eigentümer nicht bekannt, ob sein Grundstück drückendem Wasser ausgesetzt ist, so wird er sich bei den zuständigen öffentlichen Stellen diesbezüglich informieren. Diese Informations- und Mitteilungsverpflichtung gilt auch für Besonderheiten des Hausgrundstücks, die für die Errichtung des Hausanschlusses bedeutsam sein können. Verstößt der Eigentümer schuldhaft gegen diese Pflichten, so haftet die GVG nicht für aufgrund der genannten Pflichtverstöße verursachte Schäden bzw. Mehrkosten bei der Installation des Hausanschlusses.
- 3) In Abstimmung mit dem Eigentümer unter Wahrung seiner berechtigten Interessen bestimmt die GVG die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück und/oder im/am Wohngebäude, an der der Hausanschluss/Hausübergabepunkt installiert wird.
- 4) Die GVG ist berechtigt, den verlegten Hausanschluss inkl. der zuführenden Leitungen nach Abschluss der Installationsarbeiten auf dem Grundstück geographisch zu vermessen und in seine Trassendokumentation aufzunehmen, auch, um jederzeit die Leitungssicherheit gewährleisten zu können. Der Eigentümer verpflichtet sich, diese Vermessungen zuzulassen und den Mitarbeitern bzw. Beauftragten der GVG dafür nach Anmeldung Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- 5) Der Eigentümer räumt anderen Kunden der GVG im Versorgungsbereich des Hausübergabepunktes die Möglichkeit ein, den Hausübergabepunkt ebenfalls zu nutzen.
- 6) Hausanschlüsse stehen als Betriebsanlagen der GVG im Eigentum der GVG und werden dem Eigentümer zur Nutzung überlassen. Der Hausanschluss ist lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB. Hausanschlüsse dürfen ausschließlich durch die GVG oder deren Beauftragte installiert, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt werden. Der Grundstückseigentümer ermöglicht der GVG den jederzeitigen Zugang zum Hausanschluss und schützt diesen im Rahmen der Zumutbarkeit vor Beschädigungen. Der Hausanschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 7) Der Hauseigentümer wird der GVG jede Beschädigung des Hausanschlusses, hierzu gehört auch das Fehlen von Plomben, unverzüglich mitteilen.
- 8) Sind für den Betrieb des Hausanschlusses Einrichtungen (z.B. Signalverstärkeranlage) erforderlich, so stellt der Kunde der GVG den notwendigen Platz und auch die Stromversorgung unentgeltlich zur Verfügung.

§ 4 Kundenanlagen

- 1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ab dem Hausanschluss/Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose ist der Eigentümer oder wenn der Eigentümer einem Dritten das Gebäude oder Räumlichkeiten zur Nutzung überlassen hat (z.B. zur Miete, Pacht etc.), auch dieser, verantwortlich, vgl. § 45d Abs. 1 TKG.

§ 5 Haftungsregelung

- 1) Für schuldhaft verursachte Personenschäden haftet die GVG Glasfaser GmbH (GVG) unbeschränkt.
- 2) Für sonstige Schäden haftet die GVG, wenn der Schaden von der GVG, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die GVG haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 €.
- 3) Darüber hinaus ist die Haftung der GVG für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 € je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern die GVG aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens zehn (10) Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die Mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugs Schadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- 4) Die GVG haftet nicht für Mangelfolgeschäden sowie für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.
- 5) Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 6) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der GVG-Mitarbeiter sowie für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 7) Im Übrigen ist die Haftung der GVG ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Beschreibung der Standardbauweise

Abweichungen von der Standardbauweise sind ausschließlich nach schriftlicher Vereinbarung möglich.

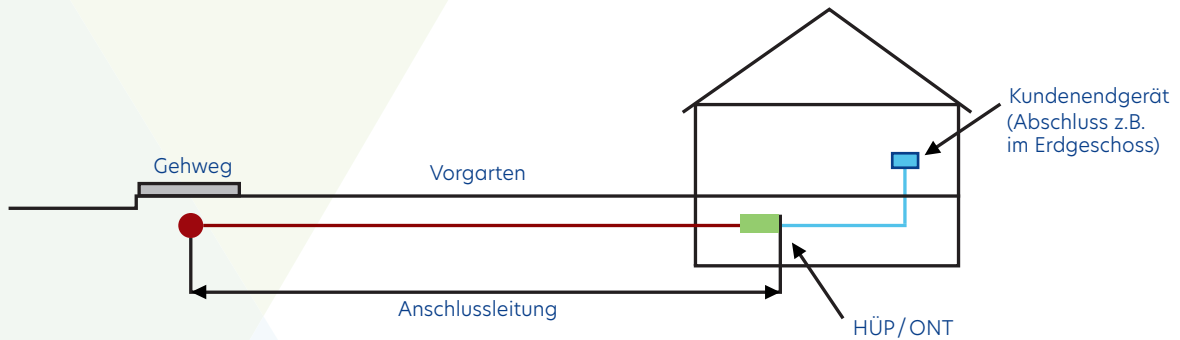
Einparteienobjekt (Fiber to the Home - FTTH)

Verantwortungs- und Leistungsbereich der GVG

- Hausübergabepunkt (HÜP)/
ONT (Teilnehmeranschlussdose)
- Leerrohr in der Straße
- Hausanschlussröhrchen mit Glasfaserkabel

Verantwortungsbereich des Gebäudeeigentümers/Kunden

- Inhouse-Kabel mindestens CAT 6
- Kundenendgerät für Internet und Telefonie



Im Falle der Verlegung der glasfaserbasierten Inhausverkabelung durch die GVG Glasfaser GmbH (GVG), realisiert diese den Gebäudeanschluss bzw. den Anschluss der Wohn- und Geschäftseinheit standardmäßig dergestalt, dass sie Ihr Glasfasernetz vom Hausübergabepunkt bis zu der Teilnehmeranschlussdose in der jeweiligen Wohn- und Geschäftseinheit errichtet.

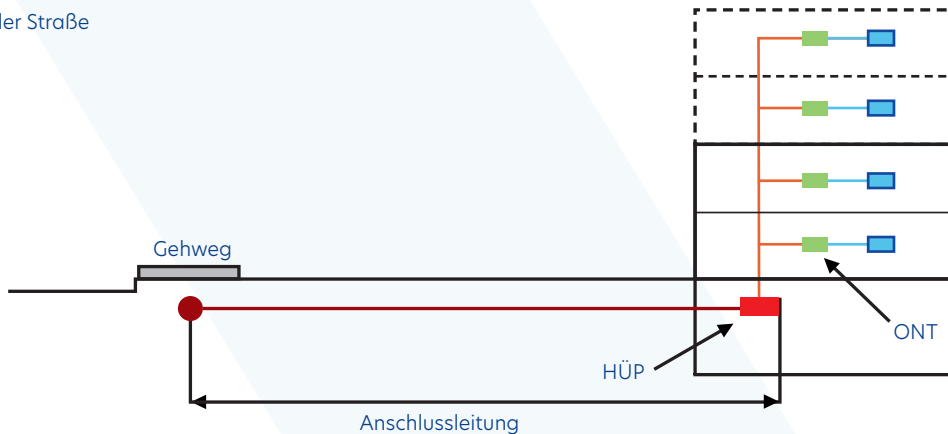
Mehrparteienobjekt Glasfaser bis in die Wohn- und Geschhäftseinheit (Fiber to the Home - FTTH)

Verantwortungs- und Leistungsbereich der GVG

- Hausübergabepunkt (HÜP)
- ONT (Teilnehmeranschlussdose)
- Hausanschlussröhrchen mit Glasfaserkabel
- Leerrohr in der Straße

Verantwortungsbereich des Gebäudeeigentümers/Kunden

- Inhouse-Glasfaserkabel
- Kundenendgerät für Internet und Telefonie
- Inhouse-Kabel mindestens CAT 6



Bei von Ihnen als Verbraucher per Fernabsatzvertrag oder außerhalb von Geschäftsräumen beauftragten Vertragsleistungen steht Ihnen innerhalb von 14 Tagen ein Widerrufsrecht zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der

GVG Glasfaser GmbH (teranet)
Edisonstr. 3
24145 Kiel
Fax: 0431 90700477

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder Telefax) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An: GVG Glasfaser GmbH (teranet), Edisonstr. 3, 24145 Kiel, Telefax: 0431 90700477, E-Mail: widerruf@teranet.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Dienstleistung*

Bestellt/erhalten am*

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

* Unzutreffendes streichen

Anlage 4: Erklärung Eigenleistung des Eigentümers und Leistungsbedingungen

Leistungsbedingungen zur Verlegung der Leerrohre (teilweise) durch den Eigentümer (m/w/d):

- Die GVG empfiehlt, die Ausführung der Leistungen nur an fachkundige Tiefbaufirmen zu vergeben.
- Der Tiefbau als Eigenleistung beschränkt sich auf das Grundstück des Eigentümers und auf Tiefbaumaßnahmen hinsichtlich der Verlegung der Leerrohre.
- Vor Baubeginn sind sämtliche Leitungsauskünfte eigenständig durch den Eigentümer bzw. sein beauftragtes Tiefbauunternehmen einzuholen.
- Der Punkt der Hauseinführung und der Endpunkt des Leerrohres sind während der Vor-Ort-Begehung mit der GVG abzustimmen.
- Sämtliche Leerrohre sind mit einer Mindestüberdeckung von 60 cm zu verlegen.
- Leerrohre sind in einem Sandbett zu verlegen.
- Die Lage des Leerrohres ist an allen horizontalen und vertikalen Richtungsänderungen so zu kennzeichnen, dass die GVG das Leerrohr und die Lage entsprechend abmessen und dokumentieren kann.
- Bei der Verlegung des Leerrohres ist dessen Lage durch ein Trassenband 30 cm oberhalb des Leerrohres zu kennzeichnen.
- Die verschlossenen Enden des Leerrohres müssen zum vereinfachten Auffinden mit einer Überlänge von 3 Metern (sowohl ab dem 15. Meter und auch am Haus) aus dem Erdreich ragen.
- Die Biegeradien der Leerrohre sind zwingend einzuhalten (gemäß Vorschrift mindestens das Siebenfache des Rohrdurchmessers).
- Das verwendete Rohr muss betonfest und innen glatt sein. Darüber hinaus wird ein Innendurchmesser von mindestens 15 mm benötigt (z. B. „PE - HD DA 25).
- Von der GVG gestellte Leerrohre bleiben im Eigentum der GVG.
- Der Anschluss des Leerrohrsystems an die Haupttrasse wird von der GVG bzw. von einem durch die GVG bevollmächtigten Unternehmen hergestellt (Muffe bzw. Verbinden der Leerrohre).
- Sämtliche Kabel- und Montagearbeiten werden seitens der GVG bzw. durch die von der GVG bevollmächtigten Unternehmen durchgeführt. Dazu zählen:
 - Das Einblasen der Kabel,
 - die Herstellung des Wanddurchbruchs und der Hauseinführung,
 - die Montage des Übergabepunktes sowie die Inbetriebnahme des Anschlusses.



Eine Marke der GVG Glasfaser GmbH

Edisonstr. 3
24145 Kiel

Tel.: 0431 80649649
Fax: 0431 90700477
teranet.de